

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: V/2011/01219

Datum: 17.03.2011

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	31.03.2011	öffentlich	Vorberatung
Rat	13.04.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim, 47. Änderung - Aufstellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

1. Es wird beschlossen, die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit, Einschaltung der Träger öffentlicher Belange - beauftragt.
3. Der Planentwurf wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Ende 2008 hat ein Investor bei der Stadt Meckenheim sein Interesse bekundet, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“, der nordöstlich des Bahnhofs Kottenforst liegt, ein Wohngebiet zu entwickeln und den erforderlichen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt.

Auf Grundlage des Antrages beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung am 20.08.2009, die Verwaltung mit dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beauftragen.

Das Plangebiet der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim liegt nördlich von Meckenheim und nordöstlich des Ortsteils Lüftelberg am Bahnhof Kottenforst.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan in der 23. Änderung setzt für das Plangebiet im zentralen Bereich gewerbliche Baufläche fest. Im nordöstlich anschließenden Bereich werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und südlich Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Vorgesehen ist, die gewerbliche Nutzung aufzugeben und das Gebiet im Bereich der jetzigen Bauflächen als Wohnbauflächen zu entwickeln.

Zur Umsetzung dieser Ziele ist es planungsrechtlich erforderlich, die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich und im Parallelverfahren die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhof Kottenforst“ durchzuführen.

Nach Vorliegen des Grundsatzbeschlusses hat die Verwaltung mit Schreiben vom 15. Januar 2010 an die Bezirksregierung Köln die landesplanerische Anfrage gemäß § 32 LPlG NRW auf Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung gestellt.

Mit Antwortschreiben vom 08.03.2010 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der geplanten Umnutzung der Gewerbeflächen für zukünftige Wohnnutzung keine landesplanerischen Bedenken entgegenstehen.

Zum Inhalt und Geltungsbereich der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung wird auf den beigefügten Entwurf der Begründung sowie den Übersichtsplan verwiesen.

Meckenheim, den 17.03.2011

Christoph Lobeck
Sachbearbeiter

Waltraud Leersch
Leiterin

Anlagen:

Anlage 1 Begründung mit Umweltbericht

Anlage 2 Planentwurf

Anlage 3 Übersichtsplan

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen